Jugendförderungsrichtlinien vom 21. September 1998

(in der Fassung der Änderung vom 01. Oktober 2001 *)

Richtlinien über die Jugendförderung in der Stadt Petershagen

- I. Allgemeine Bewilligungsgrundsätze
- II. Allgemeine Verfahrensvorschriften
- III. Allgemeine Förderung von Jugendgruppen
- IV. Richtlinien zur Förderung von besonderen Maßnahmen der Jugendgruppen
- V. Durchführung der Richtlinien
- VI.Schlußbestimmungen

I. Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

- 1. Die Stadt Petershagen gewährt Beihilfen für Einrichtungen und Maßnahmen auf jugendpflegerischem Gebiet nach diesen Richtlinien, sofern die Förde-rungswürdigkeit gegeben und die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt sind.
- 2. Generell gilt für alle Beihilfen, daß über die Notwendigkeit der Bezuschussung und Förderungswürdigkeit der Maßnahmen der Ausschuß für Jugend und Sport und der Rat der Stadt Petershagen nach freiem Ermessen entscheiden.
- 3. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß es sich nur um Richtlinien für die Arbeit des Ausschusses für Jugend und Sport und des Rates sowie der Verwaltung der Stadt Petershagen handelt, und daß Außenstehende aus diesen Richtlinien Rechtsansprüche auf Gewährung von Beihilfen nicht herleiten können.
- 4. Die Gewährung eines Zuschusses setzt in der Regel eine angemessene Eigenleistung des Trägers voraus. Außerdem sind vom Träger alle Förderungsmöglichkeiten beim Land, beim Kreis und beim Spitzenverband in Anspruch zu nehmen.
- 5. Die Gesamtkosten der förderungswürdigen Maßnahmen müssen in einem ihrer Zweckbestimmung angemessenen Verhältnis stehen; die Förderung darf nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 6. Für den Erwerb von Grundstücken werden keine Zuschüsse gewährt.
- 7. Der Träger ist verpflichtet, einen Zuschuß zurückzuzahlen, wenn er
 - 7.1 den Zuschuß nicht oder nur teilweise seinem Zweck entsprechend verwendet,
 - 7.2 den Verwendungszweck der bezuschußten Maßnahme ohne Genehmigung ändert,
 - 7.3 den Zuschuß oder die mit ihm geförderte Maßnahme auf einen anderen Träger überträgt,
 - 7.4 das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verliert,
 - 7.5 die Gemeinnützigkeit verliert,
 - 7.6 bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben macht.
 - 7.7 die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt,
 - 7.8 den Verwendungsnachweis nicht termingerecht oder unvollständigerbringt.

II. Allgemeine Verfahrensvorschriften

- Die Anträge einschließlich der Kosten- und Finanzierungspläne sind vom Träger dem Sozialamt der Stadt Petershagen vor Durchführung der Maß-nahme einzureichen, sofern sich aus den Richtlinien zur Förderung von besonderen Maßnahmen der Jugendgruppen nichts anderes ergibt.
- 2. Die Anträge sind mit den erforderlichen Unterlagen (Kostenanschläge, Finanzierungsplan) bis zum 30.04. für das laufende Jahr einzureichen.
- 3. Über den gewährten Zuschuß ist in jedem Fall ein Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis soll innerhalb eines Monats nach Durchführung der Maßnahme vorgelegt werden.

III. Allgemeine Förderung von Jugendgruppen

1. Förderungsgrundsätze

Die Zuschüsse dienen der Jugendarbeit sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftsunkosten. Voraussetzung für die Förderung ist die Mitgliedschaft im Kreisjugendring oder in einer anderen anerkannten Jugendorganisation.

2. Förderungssätze

Sockelbetrag je Gruppe (Mindestgröße: 5 Mitglieder) - 150,00 Euro Die Mittel werden zur Mitte eines jeden Jahres an die Jugendgruppen ausgezahlt.

IV. Richtlinien zur Förderung von besonderen Maßnahmen der Jugendgruppen

Fahrten und Lager

1.1 Förderungsgrundsätze

Gefördert werden

- Kinder und Jugendliche aus der Stadt Petershagen bis einschließlich 16 Jahre
- Jugendliche von 17 bis 18 Jahren nur im Fall der Schul- bzw. Berufsausbildung

Eine Förderung bleibt außer Betracht, wenn die Gruppe weniger als 5 zuschußberechtigte Teilnehmer aufweist.

Förderungswürdig sind ferner

- bis 15 Teilnehmer 1 Leiter
- ab 16 Teilnehmer 1 Leiter und 1 Helfer.

1.2 Förderungssätze

Pro Tag und Teilnehmer - 1,50 Euro

Eine Förderung über 15 Tage kann nicht erfolgen. An- und Abreisetag können als volle Tage angerechnet werden.

Auswärtige Jugendgruppen erhalten für Teilnehmer aus der Stadt Petershagen die hierauf entfallenden Zuschüsse nur, wenn der Zuschuß vom Teilnehmerbeitrag der Petershäger Jugendlichen abgesetzt wird. Eine lineare Bezuschussung der Teilnehmer aus anderen Gemeinden soll hierdurch vermieden werden.

1.3 Verfahren

Die Anträge sind vor Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Petershagen einzureichen. Bei Fahrten, die länger als 8 Tage dauern, und an denen mehr als 15 Jugendliche teilnehmen, können auf Antrag Vorschüsse bis zu 2/3 des zu erwartenden Gesamtzuschusses gewährt werden.

Spätestens einen Monat nach Durchführung der Maßnahme ist der Stadt die Teilnehmerliste nebst Aufenthaltsbestätigung vorzulegen.

2. Internationale Jugendbegegnungen

2.1 Förderungsgrundsätze

Gefördert werden Maßnahmen die geeignet sind, zur besseren Verständigung und freundschaftlichen Beziehungen unter der Jugend Europas beizutragen.

An der Begegnung sollen mindestens 12 Jugendliche teilnehmen. Der verantwortliche Leiter muß mindestens 21 Jahre als sein und Erfahrungen in der Leitung internationaler Begegnungen besitzen.

2.2 Förderungssätze

Zu den angemessenen und anerkannten Gesamtkosten werden Zu-schüsse in Höhe von 15 % (unter Wegfall der Lagerzuschüsse gem. Ziff. IV, 1.2) gewährt.

Eine Förderung über 15 Tage kann nicht erfolgen. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 750,00 Euro je Maßnahme festgesetzt.

Soweit für die vorgenannten Maßnahmen Beihilfen aus dem Bundes-jugendplan, dem Landesjugendplan oder anderen internationalen Jugendplänen zur Verfügung stehen, sind diese von den Trägern in Anspruch zu nehmen. Wird darauf verzichtet, kann eine Förderung nur nach Ziff. IV, 1.2 dieser Richtlinien erfolgen.

2.3 Verfahren

(siehe Ziffer IV, 1.3)

3. Freizeiteinrichtungen

3.1 <u>Förderungsgrundsätze</u>

Gefördert werden Einrichtungen, die eine sinnvolle Freizeitbe-beschäftigung der Jugend ermöglichen. Zuschüsse werden nur für Einrichtungen der Jugendgruppen, soweit sie Mitglieder des Kreis-jugendringes oder einer anerkannten Jugendorganisation sind, gewährt.

Für die Anschaffung von Beschäftigungs- und Spielmaterial, Musik-instrumenten, Filmvorführ-, Bild- und Tongeräten wird eine Beihilfe nur dann gewährt, wenn der Anschaffungswert für das Einzelgerät 50,00 Euro übersteigt. Ausgenommen von der Förderung sind Verbrauchs-gegenstände.

Gefördert werden können außerdem Einzelmaßnahmen der Jugend-gruppen, die auf örtlicher Ebene durchgeführt werden und große, überörtliche Bedeutung haben.

3.2 Förderungssätze

Die Höhe der Beihilfe wird bei einem Kostenbetrag bis zu 1.000,00 Euro auf 20 % festgesetzt und beträgt bei darüber hinausgehenden Kosten für die Restsumme 10 %.

Der Höchstbetrag je Gruppe wird auf 500,00 Euro jährlich festgesetzt.

V. <u>Durchführung der Richtlinien</u>

Beihilfen bis zu einem Betrag von 375,00 Euro werden nach diesen Richtlinien von der Verwaltung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel der Höhe nach festgesetzt und bewilligt.

Dem Ausschuß ist darüber nachträglich zu berichten.

VI. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

Vertragliche Vereinbarungen, die zwischen Jugendgruppen, Vereinen und sonstigen Trägern der Jugendarbeit getroffen worden sind, bleiben unberührt.